

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LIX.

Bern, 12. Februar 1800. (23. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 23. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens über die Wahlversammlungen des Kantons Sentis.)

4. Bei den 7 gewählten Suppleanten ins Kantonsgericht, und bei den Richterstellen der Distrikte Gossau und Wyl; desgleichen bei dem mit 9 Gliedern ganz neu besetzten Distriktsgericht von Appenzell ist gar nicht angezeigt, wie selbige ledig geworden.

5. Bei Besetzung der 2ten Suppleantenstelle ins Kantonsgericht zeigt das Protokoll, daß schon im ersten Scrutinio aus 129. Wählenden sich eine absolute Mehrheit von 66 Wahlstimmen auf den B. Nic. Wieland, von Wyl, vereinigt hatte, und gleichwohl ward ein 2tes Scrutinium vorgenommen, in welchem von 134 Wählenden sich die absolute Mehrheit auf 126 Stimmen zu Gunsten desselben vergrößerte; es war für die auf diese beide Scrutinia unnöthig verschwendete Zeit um so mehr Schade, als sich nachher entdeckte, daß der Gewählte, vermög § 1. des Gesetzes vom 23. Jan. 1799. diese Stelle wegen zu naher Verwandtschaft mit dem Kantonsrichter Müller nicht annehmen konnte, daß folglich selbe durch eine nachfolgende neue Wahl wieder anderst besetzt werden mußte.

6. Nachdem die Stellen in den Senat, an die Verwaltungskammer, ins Kantonsgericht und ihrer Suppleanten, und der Richter der beiden ersten Distrikte St. Gallen und Gossau besetzt waren, machte ein Mitglied der Versammlung die Bemerkung: daß sie die Wahlen der noch zu besetzen habenden Stellen (es waren deren noch 23.) in dem noch übrig bleibenden Zeitraum, von der im Gesetz vom 4. Sept. § 51. gestatteten Frist mit der vorgeschriebnen Wahlart unmöglich beendigen können; man trug also darob an, zu Beschleunigung des Geschäfts mit Vorwissen und Consens des B. Regierungsrathhalters, die Wahlen mit offenem Mehr zu machen: dieser äußerte sich aber gegen die deswegen an ihn ge-

kommene Deputation, „daß es ihm nicht zustehe, eine Abweichung vom Gesetz zu erlauben, doch verbiete er nicht eine kürzere Wahlart vorzunehmen, wann sie unter ihnen selbst keinen Widerspruch finde,“ Worauf sie, weil viele von ihnen durch dringende Geschäfte heimgesodert worden, und weil das Gesetz nicht gestatte, über die vorgeschriebene Zeit von 6 Tagen beisammen zu bleiben, auch ein längerer Aufschub den Gemeinden große Kosten verursachen würde, die Wahlen durch offenes Stimmenmehr fortsetzen.

7. Bei dem 4ten Distrikt Liechtensteig wurden 4 Richterstellen besetzt, weil einer der Richter seine Stelle nie angenommen, ein anderer nach St. Gallen gezogen, ein dritter ausgewandert, und ein vierter abwesend sey.

Bei dem Distrikt Teufen ist die Anzeige, daß durch Beförderung des B. Sam. Heim die Stelle ledig geworden, ohne zu sagen, wozu er befördert worden.

Bei Besetzung der 5ten Richterstelle im Distrikt Appenzell hatte B. Jgn. Fäßler von Schwendi das absolute Stimmenmehr von 77. Wahlstimmen, und unten ist gesagt, daß B. Jgn. Siegner mit 77. Stimmen gewählt sey.

In Rücksicht der vorgefundenen Mängel des Verbalprozesses unterscheidet Ihre Commission darinnen: die Erzählung oder Beschreibung der Verhandlungen von den Verhandlungen der Wahlversammlung selbst, und glaubt in der nicht vollständigen Abfassung des Protokolls keinen Verwerfungsgrund zu finden.

Ganz anders verhält es sich aber damit, daß die Wahlversammlung gegen den bestimmten Buchstaben der §§ 18 und 22 des Gesetzes vom 4. Sept. in den verschiedenen Distrikten 23 Richterstellen durch offenes Stimmenmehr besetzt; eine solche offenbare Gesetzeswidrigkeit hindert Ihre Commission, diese Resolution, die sich irrig auf den unstandhaften Satz gründet: daß die Wahlen nach Vorschrift des Gesetzes gemacht worden, und sie als gültig erklärt, anzunehmen, und trägt daher auf Verwerfung derselben an.

In zuversichtlicher Erwartung jedoch, daß in Hinsicht, daß die Wahlversammlung alle die gesetzlich zu machen geübten Wahlen in der durch das Gesetz bestimmten unverhältnißmäßig kurzen Zeit durch geheimes absolutes Stimmenmehr nie hätte zu Stande bringen können, folglich in der unausweichlichen Verlegenheit sich befunden, die Schranken des Gesetzes in einem oder dem andern Artikel zu überschreiten, und in dieser Lage wohlbedächtig die Uebertragungswiese angenommen, welche, da niemand keine Einwendung dagegen macht, um so unschädlicher ist, als auf die andere Weise den ohnehin sehr bedrängten Gemeinden beträchtliche und doch zu nichts führende Unkosten verursacht worden wären, der große Rath Mittel finden werde, diese Wahlen, ungeachtet dieser Beschaffenheit, durch einen abgeänderten und zweckmäßigen Beschluß zu bestätigen, und auf jene 4te Richterstelle, welche angeblich bloß durch Abwesenheit ledig geworden, besondere Rücksicht nehmen.

Noch erlaubt sich Euer Commission, die Bemerkung zu machen, daß das oft citirte Gesetz in seinem § 11 sagt, daß, nachdem vorher ein Präsident gewählt, man zur Wahl der 4 Stimmenzahler schreiten, und im § 13, daß man hernach 4 Sekretäre wählen soll, ohne zu sagen, daß diese einzeln, einer nach dem andern, gewählt werden müssen, und daß diese, um Zeit zu gewinnen, und ohne dem Gesetz zu nahe zu treten, süglich in einem Scrutinio hätten ernannt werden können.

Der Beschluß wird ohne Discussion verworfen.

Barras, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht, über den Beschluß, der erklärt, die im peinlichen Gesetzbuch bestimmten Strafen seyen als Maximum anzusehen, vor:

B. B. Senatoren! Euer Commission hat über den Beschluß nachfolgende Bemerkungen gemacht:

- 1) Derselbe geht keineswegs dahin, die durch das peinliche Gesetzbuch bestimmten Strafen weder zu verstärken, noch dem Richter dafür irgend eine Vollmacht zu erteilen.
- 2) Im Gegentheil sieht dieser Beschluß die durch jenes Gesetzbuch festgesetzten Strafen als solche an, die den höchsten Grad von Strenge ausdrücken, und zielt einzig dahin ab, den Richter zu bevollmächtigen, solche nicht einfach und ohne Ursache, sondern in den Fällen allein, wo die seiner Entscheidung unterworfenen Verbrechen oder Vergehen von mildernden Umständen begleitet wären.
- 3) Daß dieser Beschluß, indem er dem Richter diese Vollmacht erteilt, denselben jedoch verpflichtet, so oft er davon Gebrauch macht, seine Sprüche durch die Angabe jener Umstände zu begründen, und erklärt, daß der Richter, vermöge der gedachten Vollmacht, die durch den

peinlichen Codex ausgesprochene Todesstrafe in die von eilfjähriger Kettenstrafe, jede andere aber bis auf den vierten Theil ihrer Strenge oder ihres Grades vermindern könnte.

In Folge dieser Bemerkungen, B. B. Senatoren, kann Euer Commission den Erwägungen, auf denen der Beschluß ruht, Ihren vollen Beifall schenken, zwar einigermaßen beunruhigt werden, durch die Willkühr, welche der Beschluß dem Richter in Beurteilung des Dasens und des Werthes jener Milderungsumstände der Verbrechen überläßt; auf der andern Seite beruhigt sie sich wieder gänzlich, wenn sie theils an die Verpflichtung denkt, der zufolge die Urtheile motivirt seyn müssen, theils an die Unmöglichkeit, daß diese Urtheile die ihnen durch den Beschluß festgesetzten Grenzen überschreiten können.

In Erwägung ferner, daß, indem eben diese Umstände den Richter stets vorsichtiger machen, dieselben dadurch eben so viel neue Quellen der Sicherheit für die Republik sowohl, als für die Bürger werden.

In Erwägung weiter, daß die Annahme des peinlichen Gesetzbuchs, so wie solches abgefaßt, mit Uebereilung und im Drang von Umständen, die zum theil wenigstens, nicht mehr so wie damals vorhanden sind, geschah.

In Erwägung, daß man in Erwartung der Einrichtung der Anklage- und Urtheilsgeschwornen, und besonders einer neuen Verfassung steht, die unsern Mitteln und unsern Sitten angemessener sey, endlich in Folge derselben auch eines neuen peinlichen Gesetzbuchs an die Stelle des vormals angenommenen, dessen fremdartiger Ursprung nur allzu auffallend ist, unter anderm durch die 2, 4, und sogar östündige öffentliche Prangerstrafe, die der 2te Art. ausspricht.

In Erwägung endlich, daß der vorliegende Beschluß nur als provisorisch kann angesehen werden, und auch nur das Resultat der Vorstellungen dervon zu seyn scheint, die den peinlichen Gesetzbuch um so viel besser zu beurtheilen im Stande sind, als sie nach demselben zu richten, die Pflicht haben.

Aus allen diesen Gründen B. S. hat sich eure Commission dahin vereinigt, euch zur Annahme des Beschlusses zu rathen.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Lüthard, im Namen einer Commission, legt folgenden Bericht vor:

Euer zu Untersuchung der Motionen des B. Genhards und Bettolaz und zu allfälliger Entwurfung eines Vorschlags über die Art und Weise, wie die Berathung über die von dem Senat abzufassende neue Konstitution angehoben werden sollte — niedergesezte Commission hat die Ehre, Ihnen, B. B. Senatoren, das Resultat ihrer Untersuchung in folgenden Bemerkungen und Vorschlägen unter Augen zu legen.

(Die Forts. folgt.)